

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

25347061



Hinterlegt
22-07-2025

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/07/2025 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0463163320

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Medizinisches Diagnosezentrum**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Vervierser Strasse 14 briefkasten C

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : AENDERUNG RECHTSFORM, GENERALVERSAMMLUNG,
ENTLASSUNG, ERNENNUNG

Aus einer Urkunde vom 15. Juli 2025, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen. Die Gesellschaft nimmt die Form an, die ihrer aktuellen Form am nächsten ist, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Versammlung stellt fest, dass das Kapital in Höhe von 18.592,01 Euro, welches gänzlich eingezahlt ist, und die gesetzliche Reserve von Rechts wegen in ein nicht verfügbares Eigenmittelkonto umgewandelt worden sind. Es bestehen 750 Aktien. Die Versammlung beschließt diese Posten als verfügbare Mittel zu buchen, die folglich nicht mehr in den Statuten erwähnt werden müssen.

Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit folgenden Statuten:

„Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen „Medizinisches Diagnosezentrum“.

Artikel 2: Sitz

Der Gesellschaftssitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Immobilienverwaltung, den Ankauf von Immobilien zwecks

Vermietung, alle Vorgänge und Handlungen, die sich im weitesten Sinn, direkt oder indirekt beziehen auf die Verwaltung und Nutzbarmachung ihres eigenen Immobilienbesitzes oder sonstigen Anlagevermögens, sowie alle Handlungen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen, in jeder Weise.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen, die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen, finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstandes zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Artikel 4: Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden 750 Aktien ausgegeben, welche vollständig eingezahlt sind.

Artikel 5: Bareinlage mit Ausgabe von neuen Aktien - Vorzugsrecht

Neu durch Bareinlage zu zeichnende Aktien müssen vorrangig den bestehenden Aktionären angeboten werden und zwar anteilig zu der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Bezugsrecht kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zeichnungsbeginn ausgeübt werden.

Das Datum des Zeichnungsbeginns mit Bezugsrecht sowie die Ausübungsfrist werden von der Instanz festgelegt, die die Ausgabe ermöglicht und werden den Aktionären per E-Mail, oder, falls die Personen nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, per Post mitgeteilt, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird. Wenn das Recht nicht vollständig ausgeübt wurde, werden die übrigen Aktien entsprechend den vorhergehenden Sätzen vorrangig den Aktionären angeboten, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben. Dies erfolgt entsprechend den von dem Verwaltungsorgan festgelegten Regeln, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder bis kein Aktionär dieses Recht mehr in Anspruch nimmt.

Aktien, die nicht von Aktionären wie oben beschrieben gezeichnet wurden, können von Personen gezeichnet werden, an die die Aktien rechtmäßig frei veräußert werden können oder von Dritten, wobei mindestens die Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, zustimmen muss.

Artikel 6: Art der Aktien

Alle Aktien werden im Aktienbuch eingetragen.

Bei einer Aufteilung des Eigentumsrechts für eine Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt in das Namensaktienbuch eingetragen.

Die Veräußerungen treten für die Gesellschaft und Dritte erst ab dem Datum der Eintragung in das Namensaktienbuch in Kraft.

Artikel 7: Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Aktie an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen

Teil B - anchluss

hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum, die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Artikel 8: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutären Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung erteilt.

Artikel 9: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan kann alle erforderlichen oder zweckmäßigen, mit Ausnahme der gesetzlich und in Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der Zielsetzung tätigen.

Artikel 10: Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen, können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung zuteilen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und eventuellen Entlohnungen für die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen fest. Ihre Mandate können jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11: Vertretung

Im Falle eines einzigen Verwalters vertritt dieser die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Falle von mehreren Verwaltern, vertritt jeder die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung, vertritt jeder delegierte Verwalter oder Direktor die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Artikel 12: Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwalters oder nicht.

Wenn das Mandat des Verwalters entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht.

Artikel 13: Kontrolle der Gesellschaft

Die Kontrolle der Gesellschaft wird, sofern gesetzlich erforderlich sowie innerhalb dieser Grenzen von einem oder mehreren Kommissaren ausgeübt, die für drei (3) Jahre gewählt werden und die wieder wählbar sind.

Artikel 14: Generalversammlung

Jährlich wird am zweiten Donnerstag des Monats Juni um 18.00 Uhr eine ordentliche Generalversammlung am Sitz abgehalten. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben. Im Falle eines alleinigen

Aktionärs unterzeichnet dieser die Genehmigung der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, oder auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel (1/10) der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als formgerecht einberufen erachtet, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 15: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Artikel 16: Sitzungen - Protokolle

Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz eines Verwalters oder, in Ermangelung dessen, von einem anwesenden Aktionär abgehalten, der die meisten Aktien besitzt oder, bei Parität, von dem ältesten.

Die die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs festhaltenden Protokolle werden in einem im Sitz der Gesellschaft aufbewahrten Register festgehalten. Sie werden von den Mitgliedern des Büros oder den anwesenden Aktionären, die dies beantragen, unterzeichnet. Die an Dritte zu sendenden Kopien werden von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsorgans, die über Vertretungsbefugnisse verfügen, unterzeichnet.

Artikel 17: Beschlüsse

Auf der Generalversammlung verleiht jede Aktie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht das Recht auf eine Stimme.

Hat die Gesellschaft nur einen alleinigen Aktionär, so übt dieser die entsprechenden Befugnisse auf der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär kann einer beliebigen Person, die Aktionär oder Nicht-Aktionär ist, durch eine Übertragung auf beliebigem Wege eine schriftliche Vollmacht ausstellen, um ihn auf der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle zu stimmen.

Jede Versammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle einzuberufenden Personen sind anwesend oder vertreten und, im letzteren Fall, wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Mit Ausnahme der gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Titel.

Artikel 18: Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung vom Verwaltungsorgan um höchstens drei Wochen verlängert werden. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, werden andere gefasste Beschlüsse durch diese Verlängerung nicht annulliert. Die zweite Versammlung berät über dieselbe Tagesordnung und trifft endgültige Entscheidungen.

Artikel 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am letzteren Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Bestandsaufnahme sowie den Jahresabschluss, dessen Veröffentlichung es gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Generalversammlung veranlasst.

Artikel 20: Aufteilung - Rückstellungen

Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie im Falle einer Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Artikel 21: Vorauszahlungen auf Dividenden

Das Verwaltungsorgan kann Ausschüttungen, die aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres herrühren, vornehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht gebilligt worden ist. Eine Ausschüttung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft negativ ist oder infolge einer solchen Ausschüttung negativ werden würde.

Artikel 22: Auflösung - Aufteilung des Nettovermögens

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt, gemäß Beschluss der Generalversammlung, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt, aufgelöst werden.

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

Artikel 23: Wohnsitzwahl

Zur Ausführung der Statuten gibt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger den Sitz an, an dem ihm alle Mitteilungen, Anordnungen, Zuweisungen und Zustellungen rechtsgültig erreichen, sofern er nicht im Hinblick auf die Gesellschaft eine andere Anschrift in Belgien gewählt hat.

Artikel 24: Gerichtsstand

Für jede Streitigkeit zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung dieser Statuten sind ausschließlich die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zuständig, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 25: Anwendung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung verankert, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als ungeschrieben.“

Zweiter Beschluss

Der Sitz bleibt an folgender Adresse gefestigt: 4700 Eupen, Vervierser Straße 14C.

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt das aktuelle Geschäftsführermandat zu beenden. Die Generalversammlung erteilt Entlastung über die Ausübung des Mandats.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/07/2025 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Die Versammlung beschließt umgehend Frau Christine Bauer zur einzigen nicht-statutären Verwalterin für eine unbestimmte Dauer zu ernennen.

Der Auftrag wird unentgeltlich ausgeübt.

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.